

**Die wichtigsten
Rechtsformen für Freie
Berufe im Überblick**

Die wichtigsten Rechtsformen für Freiberufler im Überblick

Unternehmensformen

Einzelunternehmen	Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	Unternehmergesellschaft UG (haftungsbeschränkt)
		Aktiengesellschaft (AG)

In der folgenden Übersicht finden Sie die wichtigsten Informationen über die in Deutschland gebräuchlichsten Rechtsformen für Freiberufler mit den wichtigsten Details sowie Vor- und Nachteilen:

Freiberufliches Einzelunternehmen

Eintrag ins Handelsregister: Keine Eintragung erforderlich

Firmenname:

Freie Wahl des Firmennamens, jedoch keine Irreführung. Phantasiename ist zulässig, jedoch muss zumindest der Nachname des Inhabers enthalten sein.

Geschäftsführung:

Inhaber allein

Vorteile:

- Sie brauchen kein Mindestkapital
- Ihre Gewinne müssen nicht geteilt werden
- Sie haben größtmöglichen Gestaltungsspielraum
- Sie können als sogenannter Kleinunternehmer beginnen
- Sie haben keine Gründungsvorschriften zu beachten
- Sie haben nur minimale Gründungskosten, da notarielle Vorschriften entfallen
- Sie können sich rascher veränderten Marktbedingungen anpassen

Nachteile:

- Auf Ihnen lastet die gesamte Verantwortung für die Geschicke der Firma, was u.U. zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führen kann
- Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen (privat und geschäftlich) unbeschränkt
- Die Erweiterung Ihrer Kapitalbasis richtet sich nur nach Ihrem eigenen Vermögen

Personengesellschaften

GbR bzw. BGB-Gesellschaft

Eintrag ins Handelsregister:

Keine Eintragung erforderlich.

Firmenname:

Firmenname muss sämtliche Nachnamen der Gesellschafter und mindestens einen ihrer Vornamen enthalten. Der Zusatz „GbR“ ist nicht zwingend, aber empfehlenswert.

Geschäftsführung:

Alle Gesellschafter gemeinsam

Vorteile:

- Keine Eintragung ins Handelsregister
- Kein schriftlicher Vertrag notwendig (aber empfehlenswert)
- Relativ einfach zu gründende Gesellschaftsform (Kein Notar)
- Mindestkapital ist nicht vorgesehen
- Die BGB-Gesellschaft hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung
- Jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile:

- Volle Haftung jedes Mitgesellschafters einschließlich seines Privatvermögens
- Viele BGB-Gesellschaften arbeiten ohne vertragsmäßige Grundlage. Deshalb können Auseinandersetzungen schnell existenzgefährdend für die Gesellschaft werden

Partnerschaftsgesellschaft (PartG) (siehe Gründungsinformation Nr. 4)

Eintragung ins Partnerschaftsregister:

Die Anmeldung muss in notariell beglaubigter Form beim zuständigen Registergericht eingereicht werden. Das ist grundsätzlich das Amtsgericht in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Wichtig: Alle Gesellschafter müssen Freiberufler sein.

Firmenname:

Der Name der Partnerschaft setzt sich gemäß § 2 Abs. 1 PartGG aus drei Elementen zusammen:

- (1) dem Namen mindestens eines oder mehrerer Partner,
- (2) dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“,
- (3) sowie den Bezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

Geschäftsführung:

Alle Gesellschafter gemeinsam

Vorteile:

- Kein Mindestkapital
- Gründung durch mehrere Personen möglich
- Jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten
- Erleichterte Freistellung der persönlichen Haftung für Berufsfehler, für die andere Partner verantwortlich sind (sog. Handelndenhaftung)

Nachteile:

- Ein Partnerschaftsregistereintrag ist zwingend vorgeschrieben
- Höhere formale Anforderungen, z.B. Schriftformerfordernis des Vertrages
- Alle Gesellschafter haften uneingeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen
- höherer Aufwand im Vergleich zur GbR

Kapitalgesellschaften

GmbH

Eintrag ins Handelsregister:

Zwingend erforderlich

Firmenname:

Unterscheidbarer und nicht irreführender Name plus Zusatz GmbH

Geschäftsführung:

Vertraglich bestellter Geschäftsführer. Muss kein GmbH-Gesellschafter sein

Vorteile:

- Gründung durch mehrere Personen möglich
- Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital
- Geschäftsführergehalt steuermindernd absetzbar
- Einfacher Gesellschafterwechsel möglich

Nachteile:

- Aufwendigere Gründungsformalitäten; notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Eintragung ins Handelsregister
- Mindeststammkapital von € 25.000,--
- Gründungsrisiko (Vollhaftung der Gesellschafter vor Handelsregistereintragung)

UG (haftungsbeschränkt) (siehe Gründungsinformation Nr. 48)

Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine Variante der GmbH.

Eintrag ins Handelsregister:

Zwingend erforderlich

Firmenname:

Unterscheidbarer und nicht irreführender Name plus Zusatz UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführung:

Vertraglich bestellter Geschäftsführer. Muss kein Gesellschafter sein

Vorteile:

- Schnelle Gründung
- Relativ niedrige Gründungskosten
- Stammeinlage von einem Euro reicht für die Gründung aus
- Haftungsbegrenzung (keine persönliche Haftung)

Nachteile:

- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages
- Eintragung ins Handelsregister
- Rücklagenpflicht
- Keine Sachgründung möglich
- Geringe Kreditwürdigkeit, wegen geringer Kapitalausstattung im Vergleich zur GmbH
- Lieferanten räumen wegen des geringen Haftungskapitals, u.U. schlechtere Zahlungskonditionen ein

(kleine)AG

Eintrag ins Handelsregister:

Zwingend erforderlich

Firmenname:

Unterscheidbarer und nicht irreführender Name plus Zusatz AG

Geschäftsführung:

Vertraglich bestellter Vorstand. Muss kein AG-Aktionär sein

Vorteile:

- Die AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen
- Es können weitere Anleger durch Ausgabe von Belegschaftsaktien und durch den Eintritt von Kunden als Gesellschafter beteiligt werden
- Leichter Verkauf von Firmenanteilen (Aktien)
- Hohes Ansehen

Nachteile:

- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages notwendig
- Eintragung ins Handelsregister
- Mindestgrundkapital € 50.000,--
- Neben Vorstand muss ein Aufsichtsrat aus mindestens 3 Personen vorhanden sein

Limited (siehe Gründungsinformation Nr. 43)

Eintrag ins Handelsregister:

Zwingend erforderlich

Firmenname:

Unterscheidbarer und nicht irreführender Name plus Zusatz Ltd.

Geschäftsführung:

Vertraglich bestellter Director

Vorteile:

- Schnelle und preisgünstige Gründung
- Haftungsbeschränkung auf Gesellschaftsvermögen (mindestens 1 Pfund)
- Kein Notarbesuch
- Leichte Aufnahme neuer Gesellschafter
- Leichte Übertragung der Gesellschaftsanteile

Nachteile:

- Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten in England
- Doppelte Publizitäts- und Genehmigungspflichten
- Gewisse Rechtsunsicherheit in Deutschland

Gesetzliche Bezeichnungsvorschriften (Auswahl)

Architekt:

- Den Titel „Architekt“ darf nur führen, wer in die Architektenliste eingetragen ist
- Die Architektenliste wird von der Architektenkammer geführt
- Juristische Personen werden nicht in die Architektenliste aufgenommen
- Landesgesetze regeln mittlerweile ausdrücklich, dass auch Architektengesellschaften in der Rechtsform einer GmbH zulässig sind (z.B. Bayern, Berlin, Brandenburg u.a.)

Ingenieur:

- Ingenieur darf sich nur nennen, wer bestimmte Kriterien erfüllt
- Auch die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ wird in den Ingenieurgesetzen von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht

Steuerberater:

- Die Bezeichnung „Steuerberater“ darf nur führen, wer nach dem Steuerberatungsgesetz dazu berechtigt ist
- Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden
- Steuerberatungsgesellschaften können in Form von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GbR, UG (haftungsbeschränkt) und Partnerschaften geführt werden
- Gesellschaftsformen wie die EWIV sind unzulässig

Umweltgutachter:

- Laut § 10 Abs. 5 UmweltauditG (UAG) hat eine nach dem UmweltauditG akkreditierte Umweltgutachterorganisation die Bezeichnung „Umweltgutachter“ in die Firma oder den Namen aufzunehmen
- Die Bezeichnung darf in die Firma nicht aufgenommen werden, wenn keine Zulassung nach § 10 Abs. 2 UAG erteilt ist
- Bezeichnungen wie „Umwelt-Consultant“ oder „Umweltberater“ bleiben zulässig, da der Schutz nicht auf verwechselbare Bezeichnungen ausgedehnt wurde

Wirtschaftsprüfer:

- Gemäß § 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) ist Wirtschaftsprüfer, wer als solcher öffentlich bestellt ist.
- Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren voraus
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen einer Anerkennung
- Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird
- Folgende Rechtsformen sind möglich: AG, KG auf Aktien, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GbR sowie Partnerschaftsgesellschaft
- Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen

Quellen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „UAG-Umweltauditgesetz“, in www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uag/gesamt.pdf, aufgerufen am 06.11.2012

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: „Rechtsformen“ in www.existenzgruender.de/imperia/md/content/pdf/publikationen/broschueren/broschuere_etrain_rechtsformen.pdf, aufgerufen am 06.11.2012

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken: „Wahl der Rechtsform“, in www.ihk-nuernberg.de/de/media/PDF/Publikationen/Recht-Steuern/Rechtsformwahl.pdf, aufgerufen am 06.11.2012

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 23565-0
Telefax : (0911) 23565-52
E-mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.